

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b> - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
<b>Drucksachen-Nr.</b> <b>1611924ST5</b>	
<b>Externes Dokument</b>	<b>Eingang Ratsbüro</b> 20.10.2016

<b>Betreff</b> Berücksichtigung von verkehrswichtigen Straßen im zukünftigen Hauptverkehrsstraßennetz der Bundesstadt Bonn
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61	20.10.2016	gez. Isselmann
Amt 30	17.10.2016	gez. Müller (zu Frage 2)
Amt 33	17.10.2016	gez. Dick
Amt 63	18.10.2016	gez. Scharf
Amt 66	17.10.2016	gez. Esch
Dezernat III	20.10.2016	gez. Wiesner
Genehmigung/Freigabe durch OB/Amt 01	20.10.2016	gez. i.V. Wiesner

Beratungsfolge	Sitzung		
Rat	27.10.2016		

### Inhalt der ergänzenden Stellungnahme:

Der Beschlussvorschlag DS-Nr. 1611924 ist in Ziff. 2 (Lievelingsweg) dahingehend zu präzisieren, dass die Erklärung zur „verkehrswichtigen Straße“ sich auf den westlich des Potsdamer Platzes liegenden Straßenast bezieht, da nur für diesen Teil ein Zuschussantrag gestellt wurde.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung vom 01.09.2016 gewünscht, dass die nachfolgenden Fragen zur Beratung im Rat von der Verwaltung beantwortet werden (siehe DS-Nr. [1611924EB3](#)).

- **Was bedeutet es rechtlich, wenn man Straßen zu besonders verkehrswichtigen Straßen erhebt? Beinhaltet diese zusätzliche Restriktionen in verkehrsrechtlicher Art (bsplsw. bei der Ausweisung von Höchstgeschwindigkeit, Fahrge- oder -verboten) oder hat sie Auswirkungen auf mögliche Kostenbeteiligungs-pflichten der Anwohner (z. B. KAG)?**

Die Straßenverkehrsordnung kennt den Begriff „verkehrswichtige Straße“ nicht.

In § 45 Abs. 1c STVO ist im Zusammenhang mit der Einrichtung von Tempo-30-Zonen geregelt, dass diese auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) und auf Vorfahrtsstraßen, die mit Verkehrszeichen 306 ausgeschildert sind, unzulässig sind.

Somit lässt das den Rückschluss zu, dass diese Straßen verkehrswichtig sind. Bei der Einrichtung von Tempo-30-Zonen muss nach der Verwaltungsvorschrift zu § 45 auch darauf geachtet werden, dass neben diesen Zonen ein leistungsfähiges Vorfahrtsstraßennetz zur Verfügung stehen muss, auf dem der Durchgangsverkehr, der Linienverkehr sowie der Wirtschaftsverkehr abgewickelt werden soll.

Die KAG-Satzung enthält den Begriff „verkehrswichtige Straße“ nicht. Sie unterscheidet u. a. in ihrer Straßentypisierung die Hupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen. Ein Beschluss zur Erhebung einer Straße zu einer verkehrswichtigen Straße im gesamtstädtischen Hauptverkehrsstraßennetz könnte neben anderen Merkmalen ein Indiz zu einer Kategorisierung als eine Hauptverkehrsstraße im beitragsrechtlichen Sinne sein. Im Falle einer Einstufung als Hauptverkehrsstraße sind 30% der Kosten einer Verbesserung oder Erneuerung z. B. der Fahrbahn oder der Oberflächenentwässerung über Straßenbaubeiträge refinanzierbar. Bei einer Kategorisierung als Hupterschließungsstraße wären es 50%.

- **Wer ist nach einer solchen rechtlichen Aufwertung für Veränderungen das zuständige Beschlussorgan – der Rat oder die Bezirksvertretung, in dem die Straße liegt?**

Das zuständige Beschlussorgan für diese Straßen betreffende Planungs- und Baumaßnahmen ist nach einer Aufwertung der Rat:

§7 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Bezirkssatzung der Bundesstadt Bonn (Bonner Bezirksverfassung) lauten wie folgt: „Die Bezirksvertretungen sind für alle Angelegenheiten zuständig, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (§ 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NW). Unberührt hiervon bleiben alle Angelegenheiten, die dem Rat oder den Ausschüssen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Entscheidung vorbehalten sind sowie Angelegenheiten von gesamtstädtischer Bedeutung und Geschäfte der laufenden Verwaltung“. §7 Abs. 2 lit. h präzisiert die vorgenannte Generalklausel. Diese normiert, dass die Bezirksvertretungen insbesondere über „Planung, Neu-, Aus- und Umbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung einschließlich der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um die Verkehrssicherungspflicht handelt, sowie Entscheidung über die Reihenfolge der Arbeiten“ zu befinden haben.

Gemäß der Kommentierung

(Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel, §37 GO NW Ziff. 4.3) „spricht die Klassifizierung einer Straße als Kreis- oder Gemeindeverbindungsstraße in der Regel dafür, dass deren Bedeutung über einen Stadtbezirk hinausgeht“. Von daher dürfte (spätestens) die Erklärung der in der Beschlussvorlage DS-Nr. [1611924](#) genannten Straßen zu „verkehrswichtigen Straßen“ (aufgrund ihrer ortsübergreifenden Verbindungsfunktion und Zubringerfunktion zur BAB) dazu führen, dass diese Straßen keine von „bezirklicher Bedeutung“ im Sinne des §7 Abs. 2 lit. h der Bezirkssatzung der Bundesstadt Bonn mehr sind und diese Straßen betreffende Planungs- und Baumaßnahmen auch keine „Angelegenheiten sind, deren Bedeutung nicht wesentlich über den

Stadtbezirk hinausgeht“ (§7 Abs. 1 der Bezirkssatzung der Bundesstadt Bonn). Der Rat ist - wie oben bereits ausgeführt- insofern zuständig.